

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V / 2013 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

**„Der Sport ist dazu da, dass man gesünder stirbt,
und nicht dazu, dass man länger lebt.“**

Prof. Dr. Ludwig Prokop, österreichischer Sportmediziner

Fallstricke bei der Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale, die mit bis zu 2.400 € steuer- und sozialabgabenfrei für bestimmte Tätigkeiten gezahlt werden kann, erfreut sich natürlich großer Beliebtheit in gemeinnützigen Organisationen. Sie kann gezahlt werden für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- nebenberufliche Tätigkeiten zur allgemeinen Förderung gemeinnütziger Zwecke

Ein Begriff taucht hier immer wieder auf und ist Voraussetzung ... *nebenberuflich* ein Punkt, der in der Praxis immer wieder übersehen wird und schnell die Sozialversicherung auf den Plan rufen kann.

Nebenberuflich heißt ... der zeitliche Aufwand darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitskraft einer vergleichbaren Vollzeitkraft betragen. Ausgehend von einer üblichen 40-Stunden-Woche dürfte die nebenberufliche Tätigkeit also nicht mehr als 13 Stunden die Woche ausmachen. Wie gesagt, einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung in dieser Tätigkeit. Die nebenberuflich Tätige muss keinen Hauptberuf ausüben. Damit können auch Hausfrauen, Rentner und Studenten die Übungsleiterpauschale erhalten ... und ... die Übungsleiterpauschale wird auch nicht auf ALG-I, ALG-II und Sozialhilfe angerechnet (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 83 Abs. 3 Satz 4 SGB VII).

Wichtig: Mehrere gleichartige nebenberufliche Tätigkeiten werden zusammen gerechnet; es empfiehlt sich, vom Beschäftigten eine Bestätigung einzuholen, dass keine oder wenn ja, mit welcher Entlohnung und welcher Arbeitszeit eine weitere Übungsleiterpauschale bezogen wird.

Für Tätigkeiten, die nicht mit der Übungsleiterpauschale abgegolten werden können, bleibt noch die Ehrenamtspauschale (mit bis zu 720 € / Jahr).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Entlastung des Vorstandes

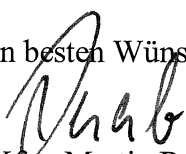
Immer wieder Thema bei Mitgliederversammlungen, was hat es damit aber auf sich? Eine gesetzliche Regelung hierfür gibt es nicht, das Vereinsrecht (§§ 21 - 79 BGB) enthält keine Ausführungen. Nur im Aktienrecht (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG), Genossenschaftsrecht (§ 48 Abs. 1 GenG) und GmbH-Recht (§ 46 Nr. 5 GmbHG) werden Entlastungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung erwähnt. Faktisch bedeutet eine Entlastung des Vorstandes nichts anderes, als dass der Verein gegenüber dem Vorstand auf Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche für die abgelaufene Amtsperiode verzichtet; allerdings auch nur für Sachverhalte, die dem Entlastungsorgan (normal der Mitgliederversammlung) bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung auch hätten bekannt sein können. Grundlage für die Entlastung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Kein Nachfolger für den Vorstand - was dann ?

Grundvoraussetzung nach § 26 BGB ist, dass der Vorstand eines Vereines handlungsfähig sein muss. Seine Handlungsfähigkeit ergibt sich daher aus der in der Satzung getroffenen Regelung. Regelt zum Beispiel die Satzung, dass bei einem 3-köpfigen Vorstand immer 2 Vorstandsmitglieder den Verein vertreten können, wirkt sich das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes noch nicht aus, der Vorstand bleibt handlungsfähig. Ist allerdings nur eine bestimmte Person (zum Beispiel Vorstandsvorsitzender) vertretungsberechtigt, so führt dessen Ausscheiden natürlich zu Problemen. In solch einem Fall entsteht sofortiger Handlungsbedarf in Form einer Neuwahl. Oder die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung mit einer weiter gefassten Vertretungsberechtigung durch den Vorstand. Auf jeden Fall ist die Handlungsfähigkeit des Vorstandes wieder herzustellen; gibt es hierbei Schwierigkeiten, empfiehlt es sich dringend, Kontakt mit dem Amts-/Registergericht aufzunehmen, um mit einem Rechtspfleger die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über
unserer Internetseite verfügbar